



Usually
unusual.

Orth Kluth Newsletter IP/IT/Datenschutz

Kündigungsbutton – Neue Pflichten im E-Commerce

Bereits seit längerer Zeit bestehen teils komplexe gesetzliche Voraussetzungen für den Online-Abschluss von Verträgen, insbesondere bei Geschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C). Mit dem „*Gesetz für faire Verbraucherverträge*“ hat der deutsche Gesetzgeber **neue Pflichten für Unternehmen in Bezug auf die Kündigung von Verträgen** geschaffen.

Unternehmen sind **ab dem 01. Juli 2022** unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, mehrere „*Kündigungsbuttons*“ auf ihrer Webseite zu implementieren. Damit soll es Verbrauchern erleichtert werden, Verträge online und unkompliziert zu kündigen.

Die Pflichten und Rechtsfolgen des neuen § 312k BGB n.F. gelten allerdings **auch für Verträge, die vor dem 01. Juli 2022 geschlossen** wurden.

Eine **nicht-gesetzeskonforme Umsetzung** der neuen Pflichten hat unter Umständen zur **Folge**, dass Kundinnen und Kunden ihren Vertrag, für dessen Kündigung die Kündigungsbuttons bereit-zustellen sind, jederzeit und fristlos kündigen können.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Anforderungen übersichtlich für Sie zusammengefasst.



Wen treffen die neuen Pflichten?

Die Pflicht zur Implementierung von Schaltflächen, mittels derer Kundinnen und Kunden die Kündigung eines Vertrags erklären können („Kündigungsbuttons“), auf der Webseite betrifft gemäß § 312k Abs. 1 BGB n.F. grundsätzlich sämtliche **Unternehmen, die es Verbrauchern ermöglichen, mit ihnen über eine von ihnen bereitgestellte Webseite einen auf Dauer angelegten Vertrag abzuschließen** (z.B. Abonnements).

Verbraucher können ihre auf Dauer angelegten Verträge, d.h. solche Verträge, die auf ein Dauerschuldverhältnis gerichtet sind, mittels der Kündigungsbuttons zukünftig einfacher online kündigen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bezüglich solcher Verträge, durch die das jeweilige Unternehmen zu einer **entgeltlichen Leistung** verpflichtet wird.

Die Pflicht zur Implementierung der Kündigungsbuttons gilt gemäß des Wortlauts des § 312k Abs. 1, Abs. 2 BGB n.F. für **Webseiten**. Aufgrund des gesetzlich verwendeten Begriffs „Webseite“ bleibt zwar unklar, ob auch Unternehmen, die es

Verbrauchern ermöglichen, mit ihnen über eine native Smart Device-App, d.h. eine auf einem Smartphone oder einem Tablet installierte App, einen Vertrag zu schließen, von den neuen gesetzlichen Vorschriften erfasst werden. **Anbietern entsprechender Apps kann jedoch empfohlen werden, die neuen Vorschriften vorsichtshalber zu beachten**, um unnötige Risiken zu vermeiden.

Die Pflicht zur Implementierung von Kündigungsbuttons auf der Webseite gilt **ausnahmsweise nicht**, wenn Unternehmen Verträge schließen, für deren Kündigung gesetzlich eine Schriftform oder eine noch strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist. Zudem gilt die Pflicht nicht in Bezug auf Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, oder für Verträge über Finanzdienstleistungen (z.B. Banking-Services).

Kündigungsbuttons und Bestätigungsseite

Betroffene Unternehmen haben ab dem 01. Juli 2022 sicherzustellen, dass ihre Kundinnen und Kunden eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf ihrer Webseite abschließbaren Vertrags durch den Klick auf einen Kündigungsbutton abgeben können.

Das Gesetz sieht vor, dass Kundinnen und Kunden, die einen Vertrag kündigen möchten, durch den Kündigungsprozess geleitet werden. Zu diesem Zweck sind Unternehmen insbesondere zur Implementierung von **zwei verschiedenen Kündigungsbuttons** verpflichtet.

Zunächst müssen betroffene Unternehmen auf ihrer Webseite einen ständig verfügbaren sowie unmittelbar und leicht zugänglichen **„allgemeinen Kündigungsbutton“** mit der Beschriftung *„Verträge hier kündigen“* implementieren.

Die Verwendung der gesetzlich vorgesehenen Beschriftung des allgemeinen Kündigungsbuttons ist zwar nicht zwingend. In jedem Fall muss der allgemeine Kündigungsbutton allerdings gut lesbar mit einer eindeutigen Formulierung beschriftet sein, die die Kundinnen und Kunden deutlich erkennbar auf die Möglichkeit zur Kündigung eines Vertrags hinweist.

Durch einen Klick auf den allgemeinen Kündigungsbutton müssen Kundinnen und Kunden unmittelbar auf eine **Bestätigungsseite**, d.h. eine weitere Unterseite der Webseite, **weitergeleitet** werden.

Die Bestätigungsseite muss die Kundinnen und Kunden auffordern und es ihnen ermöglichen, **diverse Angaben**, unter anderem zu ihrer Person, zu dem zu kündigenden Vertrag sowie zur Art der Kündigung zu machen. Betroffene Unternehmen sollten insoweit ein **Formular auf der Bestätigungsseite** implementieren, das Kundinnen und Kunden die Angabe der erforderlichen Informationen ermöglicht.

Neben dem Formular muss auf der Bestätigungsseite ein zweiter **„finaler Kündigungsbutton“** bereitgestellt werden, über dessen Betätigung Kundinnen und Kunden ihre **Kündigungserklärung final abgeben** können.

Dieser finale Kündigungsbutton sollte in gut lesbarer Weise mit der **Formulierung „Jetzt verbindlich kündigen“** beschriftet

sein. Auch dieser zweite Kündigungsbutton muss ständig verfügbar, unmittelbar und leicht zugänglich sowie farblich gut erkennbar sein.



Speichermöglichkeit der Kündigungserklärung

Nach dem Betätigen des finalen Kündigungsbuttons und der damit einhergehenden Abgabe der Kündigungserklärung müssen Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, ihre **Kündigungserklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. einer Festplatte) zu speichern**.

Betroffene Unternehmen sollten den Kundinnen und Kunden auf einer weiteren Unterseite ihrer Webseite, auf die die Kundinnen und Kunden nach Betätigen des finalen Kündigungsbuttons automatisch weitergeleitet werden, eine **Datei zum Download** bereitstellen.

Das Gesetz sieht insoweit vor, dass Kundinnen und Kunden ihre Kündigungserklärung mit dem Datum und der Uhrzeit der Abgabe der Kündigungserklärung so speichern können, dass insbesondere auch erkennbar ist, dass die Kündigungserklärung durch das Betätigen eines Kündigungsbuttons abgegeben wurde.

Sofortige Übermittlung der Kündigungsbestätigung

Zusätzlich müssen betroffene Unternehmen den Kundinnen und Kunden **per E-Mail eine Kündigungsbestätigung** zusenden. Die Zusendung muss sofort nach Abgabe der Kündigungserklärung erfolgen.

Im Rahmen der Kündigungsbestätigung müssen betroffene Unternehmen den Kundinnen und Kunden neben dem Inhalt der Kündigungserklärung ebenfalls das **Datum und die Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung** bestätigen.

Im Zweifel: Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Das Gesetz sieht insoweit eine Vermutung dahingehend vor, dass eine durch das Betätigen eines Kündigungsbuttons abgegebene Kündigungserklärung dem Unternehmen unmittelbar nach ihrer Abgabe zugegangen ist (vgl. § 312k Abs. 4 S. 2 BGB n.F.).

Darüber hinaus muss die Kündigungsbestätigung insbesondere auch das **Datum des Wirksamwerdens der Kündigung**, d.h. das Datum der Vertragsbeendigung, bestätigen. Wenn Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit ihrer Kündigungserklärung keinen konkreten Beendigungszeitpunkt angeben, soll die **Kündigung im Zweifel zum frühestmöglichen Zeitpunkt** wirken (vgl. § 312k Abs. 5 BGB n.F.).

Sofern Unternehmen einen späteren Beendigungszeitpunkt behaupten, obliegt ihnen insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung

Sofern verpflichtete Unternehmen die Kündigungsbuttons sowie die Bestätigungsseite nicht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bereitstellen, haben Kundinnen und Kunden zukünftig das Recht, einen Vertrag, für dessen Kündigung die Kündigungsbuttons und die Bestätigungsseite bereitgestellt werden müssten, **jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen**.

Durch eine nicht rechtzeitige oder nicht gesetzeskonforme Umsetzung der neuen Pflichten bestünde für betroffene Unternehmen daher **ab dem 01. Juli 2022** das **Risiko**, dass Kundinnen und Kunden ihre entsprechenden Verträge „*von heute auf morgen*“ ohne weitere Voraussetzungen kündigen könnten.

Unternehmen kann daher nur **empfohlen** werden, kurzfristig zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich der neuen gesetzlichen Pflichten fallen. Falls ja, sollten betroffene Unternehmen **zeitnahe entsprechende Maßnahmen ergreifen** und die gesetzlichen Anforderungen auf ihren Webseiten umsetzen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partner
T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orthkluth.com



Elisaveta Breckheimer
Rechtsanwältin, Salary Partner
T +49 211 600 35-190
elisaveta.breckheimer@orthkluth.com



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partner
T +49 211 600 35-168
anja.doepner-thiele@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Maren Müller-Mergenthaler, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partner
T +49 211 600 35-445
maren.mueller-mergenthaler@orthkluth.com



Anna Bosch, M.A.
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 600 35-182
anna.bosch@orthkluth.com



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Associate

T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orthkluth.com



Philippe Julius Träm
Rechtsanwalt, Associate

T +49 30 50 93 20-134
philippe.traem@orthkluth.com



Markus Kreuzkamp
Rechtsanwalt, Counsel

T +49 211 600 35-0
markus.kreuzkamp@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel

T +49 211 600 35-174
michael.bohne@orthkluth.com



Prof. Dr. Kristoff Ritlewski, LL.M.
Of Counsel

T +49 30 50 93 20-0
kristoff.ritlewski@orthkluth.com

Usually
unusual.